

MERKBLATT Regelungen über die kostenlose Beistellung des Materialbedarfes für die Durchführung der Visiten im Bereitschaftsdienst

Sehr geehrte Frau Doktor,
sehr geehrter Herr Doktor,

mit April 2019 wurde das Pilotprojekt „Bereitschaftsdienst Neu“ flächendeckend in der Steiermark umgesetzt. Die Ergebnisse der Evaluierung des Projektes haben gezeigt, dass der Bereitschaftsdienst notwendig und sinnvoll ist, weshalb dieser auch nach Ende des Projektes weitergeführt wird und auf Grund der Erfahrungen aus der Projektlaufzeit einige Adaptierungen vorgenommen wurden. In diesem Merkblatt informieren wir Sie über die durch die Überführung in den Regelbetrieb und die Einführung des e-Rezeptes geltenden Regelungen zur Rezeptierung bzw. zur Anforderung des Materialbedarfes im Zusammenhang mit dem Bereitschaftsdienst.

Welche Regelung auf Sie persönlich zutrifft ist abhängig davon, welcher der nachfolgend beschriebenen Personengruppen Sie zugehörig sind.

Regelung für Vertragsärztinnen/Vertragsärzte

▪ Rezepte

Sie können die Ihnen unter Ihrer Vertragspartnernummer (VPNR) zur Verfügung gestellten Rezepte auch für den Bereitschaftsdienst verwenden, wobei wir darauf hinweisen, dass auch für den Bereitschaftsdienst die Richtlinie über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen (RÖV) zur Anwendung kommt.

▪ Materialbedarf

Für Sie gelten die Regelungen hinsichtlich der Anforderung von Ordinationsbedarf auch für den Bereitschaftsdienst weiter wie bisher.

Die dazu notwendigen Formulare sowie den Anforderungskatalog finden Sie unter:

www.gesundheitskasse.at

(Menüpunkt *Vertragspartner/Service/Ordinationsbedarf bestellen/Steiermark*)

Regelung für Wahlärztinnen/Wahlärzte *mit* Rezepturbefugnis

▪ **Rezepte**

a) Sie sind an das e-card-System angebunden:

Sie können unter Ihrer Vertragspartnernummer (VPNR) auch für den Bereitschaftsdienst rezeptieren, wobei wir darauf hinweisen, dass auch für den Bereitschaftsdienst grundsätzlich die Voraussetzungen für das e-Rezept zur Anwendung kommen. Für den Visitedienst heißt das, dass Sie Rezept-Blankoformulare mit einer einmal verwendbaren RezeptID, verwenden können, welche Sie aus der e-Rezept-Anwendung auf Vorrat ausdrucken können. Die Richtlinie über die ökonomische Verschreibweise (RÖV) kommt auch im Bereitschaftsdienst zur Anwendung.

b) Sie sind nicht an das e-Card-System angebunden:

Sie können die unter Ihrer Vertragspartnernummer (VPNR) zur Verfügung gestellten Rezepte auch für den Bereitschaftsdienst verwenden, wobei wir darauf hinweisen, dass auch für den Bereitschaftsdienst die Richtlinie über die ökonomische Verschreibweise (RÖV) auch im Bereitschaftsdienst zur Anwendung kommt.

▪ **Materialbedarf**

Die ÖGK, Landesstelle Steiermark hat in Abstimmung mit der Ärztekammer Steiermark eine Liste für die Ausstattung im Bereitschaftsdienst erstellt. Diese ist unter

www.gesundheitsversorgung-steiermark.at

(Menüpunkt *Ärztlicher Bereitschaftsdienst/Ausstattung & Dokumentation*) abrufbar.

Sie können anhand dieser Liste den Materialbedarf für den Bereitschaftsdienst mit Hilfe Ihrer eigenen Rezepte, Ihrem eigenen Stempel und unter Angabe Ihrer eigenen Vertragspartnernummer (VPNR), aber mit dem Vermerk „**PRO-ORDINATIONE-BEREITSCHAFTSDIENST**“ anfordern und diese ausschließlich an folgende Kontaktdaten zur Genehmigung übermitteln:

E-Mail: bereitschaftsdienst-steiermark@oegk.at

Fax: +43 5 0766-15668050

In Ausnahmefällen auch per Post an:

Österreichische Gesundheitskasse
Versorgungsmanagement 3 / Bereitschaftsdienst
Josef-Pongratz-Platz 1
8010 Graz
Tel.: +43 5 0766-158050

Bei der Anforderung ist die Anzahl der geplanten Bereitschaftsdienste zu berücksichtigen!

Das bearbeitete Rezept wird Ihnen retourniert. Sie können mit diesem die freigegebenen bzw. genehmigten Artikel **ausnahmslos** in einer öffentlichen Apotheke in der Steiermark unentgeltlich abholen. **Wenn Sie den Materialbedarf per E-Mail oder Fax angefordert haben, ist bei der Abgabe in der Apotheke unbedingt das Originalrezept der Genehmigung anzuschließen!** Es wird empfohlen, die jeweilige Apotheke im Vorfeld über die geplante Abholung zu informieren.

Der Materialbedarf dient ausschließlich für den Einsatz im Bereitschaftsdienst!

Regelung für Wahlärztinnen/Wahlärzte ohne Rezepturbefugnis, Angestellte Ärztinnen/Ärzte, Wohnsitzärztinnen/Wohnsitzärzte, Pensionierte Ärztinnen/Ärzte und Ärztinnen/Ärzte aus anderen Bundesländern

▪ **Rezepte**

Um Ihnen die Voraussetzungen des richtigen Rezeptierens für den Bereitschaftsdienst zu vermitteln, müssen Sie an einer entsprechenden Einschulung in der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Steiermark teilnehmen. Unter der Telefonnummer +43 5 0766-158050 erfahren Sie, wann die Schulungstermine stattfinden und wie Sie sich dafür anmelden können.

Im Rahmen des Einschulungstermins wird Ihnen ein Kuvert mit 50 Stück Rezepten übergeben, wobei die Rezepte mit einer eigenen VPNR (**384800**) für den Bereitschaftsdienst versehen sind.

In weiterer Folge können Sie die von Ihnen für den Bereitschaftsdienst benötigten Rezepte bei der ÖGK per E-Mail unter sabine.schick@oegk.at anfordern. Diese werden an die von Ihnen bei der Einschulung bekannt gegebene Adresse geschickt.

Für das Rezeptieren ist es notwendig, dass Sie sich einen Stempel zulegen, der folgenden Inhalt bzw. Wortlaut haben muss:

**Vor-/Nachname
Bereitschaftsdienst
VPNR 384800**

Wir weisen darauf hin, dass auch für den Bereitschaftsdienst die Richtlinie über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen (RÖV) zur Anwendung kommt.

▪ **Materialbedarf**

Die ÖGK hat in Abstimmung mit der Ärztekammer Steiermark eine Liste für die Ausstattung im Bereitschaftsdienst erstellt. Diese ist unter

www.gesundheitsversorgung-steiermark.at

(Menüpunkt *Ärztlicher Bereitschaftsdienst/Ausstattung & Dokumentation*) abrufbar.

Sie können anhand dieser Liste den Materialbedarf für **den Bereitschaftsdienst** anfordern. Sie müssen dafür die oben beschriebenen Rezepte verwenden und diese mit dem Vermerk „**PRO-ORDINATIONE-BEREITSCHAFTSDIENST**“ sowie dem zuvor beschriebenen Stempel versehen. Die ausgefertigten Rezepte sind ausschließlich an folgende Kontaktdaten zur Genehmigung zu übermitteln:

E-Mail: bereitschaftsdienst-steiermark@oegk.at
Fax +43 5 0766-15668050

In Ausnahmefällen auch per Post an:

Österreichische Gesundheitskasse
Versorgungsmanagement 3 / Bereitschaftsdienst
Josef-Pongratz-Platz 1
8010 Graz
Tel.: +43 5 0766-158050

Bei der Anforderung ist die Anzahl der geplanten Bereitschaftsdienste zu berücksichtigen!

Das bearbeitete Rezept wird Ihnen retourniert. Sie können mit diesem die freigegebenen bzw. genehmigten Artikel **ausnahmslos** in einer öffentlichen Apotheke in der Steiermark unentgeltlich abholen. **Wenn Sie den Materialbedarf per E-Mail oder Fax angefordert haben, ist bei der Abgabe in der Apotheke unbedingt das Originalrezept der Genehmigung anzuschließen!** Es wird empfohlen, die jeweilige Apotheke im Vorfeld über die geplante Abholung zu informieren.

Rezepte und Materialbedarf dienen ausschließlich für den Einsatz im Bereitschaftsdienst!

Kontaktdaten für Rezepte: Österreichische Gesundheitskasse

E-Mail: sabine.schick@oegk.at

Kontaktdaten für Materialbedarf: Österreichische Gesundheitskasse

E-Mail: bereitschaftsdienst-steiermark@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse
Versorgungsmanagement 3 / Bereitschaftsdienst
Josef-Pongratz-Platz 1
8010 Graz

Tel.: +43 5 0766-158050
Fax: +43 5 0766-15668050